

STADT VELTEN



Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

(Vorkaufsrechtssatzung)

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgK-Verf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S. 286 in der jeweils gültigen Fassung und § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 09.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Stadt Velten zieht im Geltungsbereich dieser Satzung städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird diese Vorkaufsrechtssatzung erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die in der Anlage 1 markierte noch zu vermessene Teilfläche folgenden Grundstücks:

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
Velten	12	147 tlw.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Velten ein Vorkaufsrecht, an dem unter § 2 dieser Satzung genanntem Grundstück bzw. Teilgrundstück, nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

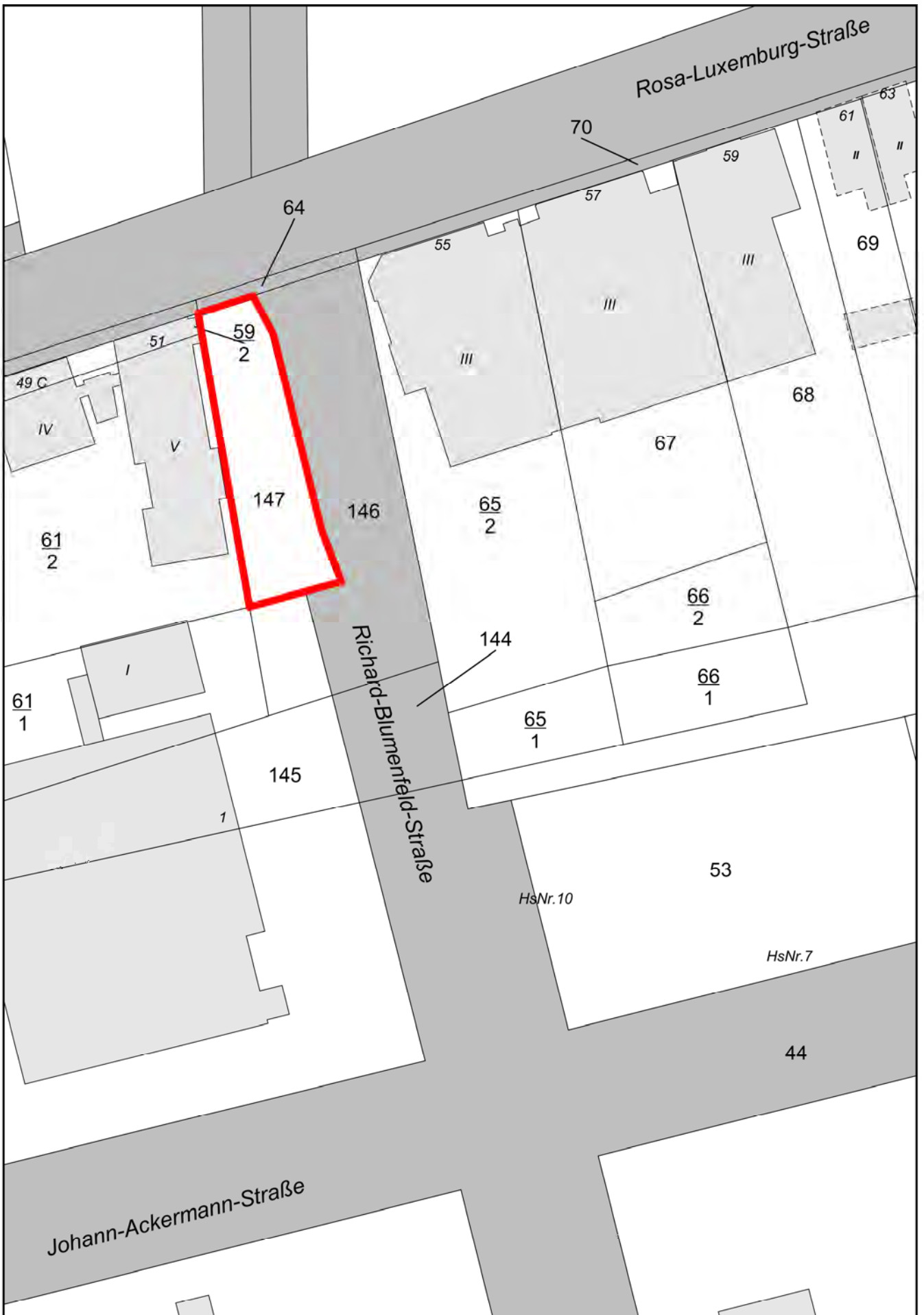
§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velten, 10.02.2017

Ines Hübner
Bürgermeisterin

Anlage 1: Lageplan zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2
Baugesetzbuch (BauGB)



Bearbeiter: Stephanie
 Amelung
 Datum: 19.01.2017

Anlage 1: Lageplan zur Satzung über ein
 besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1
 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

